

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und/oder Leistungen

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Anwendungsbereich und Geltung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als "AGB" bezeichnet) gelten für alle Bestellungen und alle Verträge über die Lieferung eines Produkts und/oder einer Leistung, welche das Kantonsspital Baden (nachfolgend als "KSB" bezeichnet) mit einem Vertragspartner abschliesst oder abzuschliessen beabsichtigt. Mit Einreichung eines schriftlichen Angebots oder, falls ein solches fehlt, spätestens bei Annahme der Bestellung, anerkennt der Vertragspartner die Anwendung der vorliegenden AGB. Von den vorliegenden AGB abweichende Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung.

1.2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

1. Der Auftrag / die Bestellung bzw. die Vertragsurkunde
2. Die seitens KSB erteilten Anweisungen
3. Die vorliegenden AGB
4. Das Angebot des Vertragspartners basierend auf dem Leistungsverzeichnis des KSB (ohne dessen AGB)

So weit zwischen den aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Reihenfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

1.3 Änderungen des Vertrages

Ergänzungen und Änderungen des Vertrages und der Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden.

1.4 Informationspflicht des Vertragspartners

Der Vertragspartner ist verpflichtet, dem KSB jederzeit Änderungen, die seine Rechtsform oder Eigentümerschaft sowie seine Kapitalstruktur betreffen, umgehend schriftlich zu melden. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, das KSB über alle wesentlichen Umstände hinsichtlich des Vertragsgegenstandes (namentlich seiner umwelt- und sicherheitsspezifischen Implikationen) in Kenntnis zu setzen und sich über die Besonderheiten des Bestimmungsortes des Vertragsgegenstandes zu informieren.

1.5 Rechnungsstellung und Rechnungsadresse

Sofern nicht anders vereinbart, lautet die Rechnungsadresse gemäss Bestellung bzw. Vertrag. Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten: Bestellnummer, Name des Bestellers (Person, Abteilung), Preise exkl. MwSt. und ausgewiesene Rabatte. Rechnungen ohne diese Angaben werden erst fällig, wenn die nötigen Informationen geliefert wurden.

Bei Vergütung nach Aufwand erfolgt die Rechnungsstellung monatlich, bei Festpreisen nach Erbringen der Leistungen bzw. gemäss Zahlungsplan, soweit ein solcher vereinbart wurde.

1.6 Zahlungskonditionen

Es gelten folgende Zahlungskonditionen:
14 Tage 2% Skonto oder 60 Tage netto.

1.7 Lieferkonditionen

Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Lieferkonditionen DDP für Import, DAP für Inland.

1.8 Schriftverkehr

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf sämtlichen Dokumenten einer Bestellung die Bestellnummer und das Datum anzugeben.

1.9 Gefahrenübergang

Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt mit Entgegennahme der vollständigen Lieferung bzw. mit der definitiven Abnahme der Leistung durch das KSB. Massgebend ist der spätere Zeitpunkt.

1.10 Höhere Gewalt

Das KSB haftet nicht für Verzögerungen bei der Abnahme respektive der Inbetriebsetzung sowie für Schäden an Werken oder bereits gelieferten aber noch nicht in Betrieb gesetzten Produkten, die durch Einflüsse höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Streik, Embargo, Terrorismus etc.) entstehen.

1.11 Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des KSB an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden.

1.12 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Das KSB vergibt Aufträge nur an Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen gewährleisten und dies auf Verlangen bestätigen können. Beim Fehlen von Gesamtarbeitsverträgen ist die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

2. ANGEBOT

2.1 Unentgeltlichkeit

Der Vertragspartner hat für Demonstrationen, das Erstellen von Angeboten sowie für die Lieferung von zugehörigen Skizzen, Spezialplänen und Projekteingaben keinen Anspruch auf Vergütung.

2.2 Abweichungen

Weicht das Angebot von der Anfrage des KSB ab, ist der Anbieter verpflichtet, schriftlich ausdrücklich auf die Abweichungen hinzuweisen und mögliche Alternativen zu unterbreiten, die der Anfrage des KSB am nächsten kommen.

2.3 Bindung des Anbieters

So weit nichts anderes vereinbart wurde, bleibt der Vertragspartner vom Datum des Angebots an während 6 Monaten gebunden. **Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme des Angebots (Bestellung) kann sich das KSB ohne Kostenfolge von Vertragsverhandlungen zurückziehen.**

2.4 Preisangaben

Angefragte Einzelleistungen sind mit Einzelpreisen zu versehen. Dasselbe gilt auch für optional angebotene Leistungen.

Preisangaben haben die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendigen Leistungen, insbesondere Verpackung, Verzollung und Transport (bis an die Verwendungsstelle), Installations- und Montagekosten, die Kosten der Dokumentation und Instruktion, Versicherungskosten, Entsorgung der Verpackungen, Spesen, Steuern, Lizenzgebühren und Abnahmekosten (z.B. durch Swissmedic) sowie sämtliche weitere Nebenkosten zu umfassen. Fehlen diese Angaben, so gelten die Kosten als nicht geschuldet.

2.5 Nachtragsarbeiten

Nachtragsarbeiten oder Zuschläge, für die keine Einheitspreise vereinbart worden sind, sind auf der Kalkulationsbasis der Hauptofferte anzubieten. Rabatte und Skonti, welche der Vertragspartner auf der Hauptrechnung gewährt, gelten auch für alle Nachtragsarbeiten.

2.6 Besondere Bestimmungen für Geräte

2.6.1 Allgemein

Geräte sind betriebsbereit und gemäss den vereinbarten technischen Spezifikationen installiert und konfiguriert anzubieten. Preisangaben haben auch eine allfällige Lieferung und Montage von Verbindungsleitungen zwischen angebotenen Geräteteilen zu enthalten. Die zum Betrieb der angebotenen Geräte gegebenenfalls erforderlichen besonderen Unterkonstruktionen wie Bodeneinbauahmen, Wandhalterungen, Deckenkonstruktionen usw. sind entweder in den jeweiligen Einzelkostenangaben auszuweisen oder separat anzugeben.

2.6.2 Vorschriften und Normen

Sämtliche im Angebot enthaltenen Einrichtungen inkl. Zubehör haben den einschlägigen Vorschriften und Normen der Schweiz zu entsprechen. Medizinprodukte müssen mit CE-xxxx oder MD-xxxx gekennzeichnet sein.

2.6.3 Technische Daten und Masse

Angebote sind mit sämtlichen technischen und sonstigen in der Ausschreibung definierten Daten, Abmessungen sowie mit Massbildern einzureichen. Die Angabe der Masse hat nach SI (Système International) zu erfolgen. Bei Geräten und Einrichtungen sind alle Anschlusswerte, Leitungsquerschnitte, Wärmeangaben usw. in den Installationsplänen einzutragen. Die in der Produktspezifikation angeführten technischen Daten haben für die zum Angebotspreis angebotenen Geräte und Einrichtungen zu gelten. Sollten für optional angebotene Leistungen andere technische Daten gelten, sind diese gesondert aufzuführen und zu bezeichnen. Werden Alternativen angeboten, sind die gleichen Produktspezifikationen wie beim Hauptangebot mit allen in der Ausschreibung definierten Daten auszufüllen. Interne Gerätebeschreibungen, die nicht Aufschluss über alle in der Produktspezifikation definierten Daten geben, werden nicht anerkannt.

2.6.4 Instandhaltung während der Gewährleistungsfrist

Notwendige Inspektions- und Wartungsleistungen innerhalb der Gewährleistungsdauer sind in die Preiskalkulation mit einzurechnen und werden nicht zusätzlich vergütet. Dasselbe gilt während der Gewährleistungsdauer für werterhaltende Massnahmen wie Upgrades und Updates. Im Angebot ist die maximale Zeit zwischen Meldung der Störung und Beginn von der Behebung anzugeben.

2.6.5 Instandhaltung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

Das Angebot soll Angaben über mögliche Wartungsarten mit einer detaillierten Aufstellung der damit verbundenen Kosten enthalten.

2.6.6 Werterhaltung nach Ablauf der Gewährleistungsfrist

Das Angebot soll Angaben über mögliche werterhaltende Massnahmen wie Upgrades, Updates oder andere Erneuerungsmöglichkeiten mit einer detaillierten Aufstellung der damit verbundenen Kosten enthalten.

2.6.7 Fristen

Alle relevanten Fristen sind im Angebot exakt anzugeben. Definitionen:

- **Lieferfrist:** Zeit zwischen der schriftlichen Auftragsvergabe und demjenigen Termin, ab welchem beim KSB Raum für das Gerät oder Bestandteilen davon benötigt wird.
- **Montage- und Installationsfrist:** Zeit zwischen dem ersten Tag, an welchem im KSB Raum benötigt wird und der Abnahme durch die dafür bezeichneten Personen des KSB.
- **Frist bis zur Inbetriebsetzung:** Die Summe von Liefer- und Montage resp. Installationsfrist.

3. LIEFERUNG UND AUSFÜHRUNG

3.1 Leistungserbringung und Reporting

Die Ausführung von Leistungen erfolgt unter Anwendung anerkannter Methoden und aktuellen Standards und unter Beachtung der vom KSB erteilten Weisungen.

Die Vertragspartner zeigen sich gegenseitig sofort alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden oder gefährden könnten.

Der Vertragspartner informiert das KSB regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt bei Unklarheiten erforderliche Vorgaben seitens KSB ein.

3.2 Anlieferung

Angaben zur Lieferfrist sind verbindlich. Eine Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Entgegennahme der Lieferung durch das KSB rechtzeitig erfolgen kann. Eine Lieferverzögerung von mehr als 24 Stunden muss dem KSB schriftlich bekanntgegeben werden. Das KSB ist berechtigt, bei Ausbleiben der Lieferung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatzforderungen geltend zu machen. Teillieferungen müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

Es werden nur Lieferungen mit Lieferschein und vollständiger Bestellreferenz entgegengenommen. Direktlieferung an die Kliniken sind untersagt, sofern dies nicht explizit mit dem KSB vereinbart oder von demselben verlangt wurde.

3.3 Upgrades und Updates während der Lieferzeit

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die zum Zeitpunkt der Lieferung neueste Ausführung der angebotenen Produkte zu liefern (gilt auch für Softwarekomponenten). Diesbezügliche Änderungen zum Angebot sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Die Kompatibilität ist sicherzustellen.

4. LEISTUNGSÄNDERUNG

Beide Vertragspartner können schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Sind Auswirkungen auf Kosten oder Termine zu erwarten, sind die Leistungsänderungen vom Vertragspartner zu offerieren. Das Angebot umfasst die Einschätzung der Realisierbarkeit, die Umschreibung der notwendigen Zusatzleistungen und die Konsequenzen auf das Gesamtvorhaben insbesondere bezüglich der Kosten und Termine. Das Angebot enthält einen Hinweis, ob das Vorhaben bis zum Entscheid über das Vornehmen der Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden sollte und wie sich ein solcher Unterbruch auf die Vergütung und die Termine auswirken würde. Ohne gegenteilige Vereinbarung setzt der Vertragspartner während der Prüfung von Änderungsvorschlägen seine Arbeiten vertragsgemäss fort. Die Leistungsänderungen und allfällige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zur Vertragsurkunde schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich nach Ziff. 2.5. **Unterlässt es der Vertragspartner, dem KSB die Mehrkosten vor Ausführung einer Beststellungsänderung zu offerieren und vor Arbeitsbeginn vom KSB schriftlich genehmigen zu lassen, ist der Vertragspartner nicht berechtigt, eine höhere Vergütung oder eine Fristerstreckung zu fordern.**

5. INBETRIEBSETZUNG UND ABNAHME

5.1 Abnahmeorgane

Die Abnahme erfolgt durch die seitens KSB dafür bezeichneten Verantwortlichen und gegebenenfalls unter Beizug von Experten der einschlägigen Fachverbände sowie der kantonalen und eidgenössischen Instanzen.

5.2 Behördliche Abnahmen

Das Erstellen der für die behördlichen Abnahmen notwendigen Unterlagen und das Erledigen der Formalitäten haben durch den Vertragspartner kostenlos zu erfolgen. Die Präsenz bei Abnahmen ist ebenfalls ohne Kostenfolge.

5.3 Abnahmeprotokolle

Der Vertragspartner liefert den Abnahmeorganen des KSB bis spätestens vier Wochen vor der Abnahme alle dafür notwendigen Angaben in Protokollform. Dazu gehören insbesondere:

- Umschreibung und Definition aller zu erfassenden Parameter
- Umschreibung und Definition der zu verwendenden Messeinrichtungen, Phantome und anderer Hilfsmittel
- Beschreibung der Prüfvorgänge

Das KSB behält sich vor, bis zum Zeitpunkt der Abnahme Ergänzungen und Änderungen an den Protokollen vorzunehmen. Nach erfolgter Abnahme sind die Protokolle des Vertragspartners und des KSB zu unterzeichnen.

5.4 Abnahmeprüfung

Über die Abnahmeprüfung und deren Ergebnis wird ein Protokoll erstellt, das beide Vertragspartner unterzeichnen.

Im gegenseitigen Einverständnis sind auch Teilabnahmen möglich. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Gesamtabnahme.

6. VERZUG

Kommt der Vertragspartner in Verzug, schuldet er bezüglich der in der Vertragsurkunde entsprechend bezeichneten Termine eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch durch ihn beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Die Höhe der Konventionalstrafe ist im Vertrag festzulegen. Dem Schuldner steht der Rücktritt mit Bezahlung der Konventionalstrafe nicht frei. In Abänderung von Art. 160 Abs. 2 OR bleibt im Falle einer Frist- oder Terminüberschreitung die Konventionalstrafe trotz vorbehaltloser Abnahme geschuldet. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

7. GEWÄHRLEISTUNG

Der Vertragspartner leistet Gewähr, dass die von ihm erbrachten Leistungen vertragsgemäss und gemäss den Regeln der Technik erbracht wurden, insbesondere frei von Mängeln sind, und das Lieferobjekt die vereinbarten Eigenschaften sowie diejenigen Eigenschaften aufweist, welche das KSB auch ohne besondere Vereinbarungen nach dem jeweiligen Stand der Technik in guten Treuen voraussetzen durfte.

Wird ein Mangel nachgebessert bzw. ein Bestandteil ersetzt, beginnen mit der Übergabe/Abnahme des nachgebesserten bzw. ersetzten Bestandteils die Rügefristen und die Verjährungsfrist für den nachgebesserten bzw. ersetzten Bestandteil neu zu laufen.

8. HAFTUNG

Der Vertragspartner haftet für von ihm oder einem von ihm beauftragten Dritten verursachte Schäden aus dem Vertragsverhältnis, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft.

9. INSTANDHALTUNG UND WERTERHALTUNG

9.1 Upgrades und Updates während der Garantiezeit

Während der Garantiezeit sind sämtliche Hard- und Software-Updates kostenlos zu installieren.

9.2 Verfügbarkeit von Ersatzteilen und Instandhaltungsorganisationen

Der Vertragspartner garantiert die Verfügbarkeit sämtlicher Original-Ersatzteile während einer Dauer von mindestens 10 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Inbetriebsetzung. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

10. VERGÜTUNG

10.1 Umfang der Vergütung

Die Vergütung deckt alle Leistungen ab, die zur Vertragserfüllung notwendig sind (einschliesslich MwSt., Transport und Verzollung) und dem neuesten Stand der Technik im Zeitpunkt der Ausführung entsprechen, insbesondere alle Leistungen und Lieferungen, die für die vereinbarten Funktionen erforderlich sind, unabhängig von allfälligen Lücken und Unstimmigkeiten der Vertragsunterlagen und Vertragsbestandteile.

Eine Anpassung der Vergütung während der Vertragslaufzeit erfolgt nur, falls dies in der Vertragsurkunde (Nachtrag) vor Ausführung der Arbeiten schriftlich festgehalten wurde.

10.2 Art der Vergütung / Rapportierung

Der Vertragspartner erbringt die Leistungen zu den angebotenen Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Er gibt in seinem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

Erbringt der Vertragspartner die Leistung nach Aufwand, so liefert er zusammen mit der Rechnung einen Rapport. Er nennt pro Tag die Leistungen und den Aufwand jeder eingesetzten Person. Auf Anfrage des KSB erteilt der Vertragspartner jederzeit Auskunft über die rapportierten Stunden.

10.3 Teuerung

Die Vergütung wird der Teuerung nur dann und insoweit angepasst, wenn dies in der Vertragsurkunde vorgesehen ist.

11. SICHERSTELLUNG

11.1 Teil- und Anzahlungen

Werden Teil- oder Anzahlungen vereinbart, kann das KSB vom Vertragspartner Sicherstellungen durch eine Garantie einer Schweizer Bank verlangen, wonach sich diese Bank unwiderruflich verpflichtet, dem KSB auf erste Aufforderung hin und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus dem Vertrag einen Betrag in der Höhe der Teil- oder Anzahlung zu bezahlen, gegen die schriftliche Zahlungsaufforderung des KSB und deren schriftliche Bestätigung, dass der Vertragspartner seine vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht richtig erfüllt hat.

11.2 Sicherstellung während der Gewährleistungsfrist

Für die vereinbarte Gewährleistungsfrist leistet der Vertragspartner eine Sicherstellung mit einer Bankgarantie einer schweizerischen Grossbank in der Höhe von 10% des Gesamtrechnungsbetrages.

12. VERSICHERUNGEN

12.1 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Vertragspartner hat sich bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft gegen Personen- und Sachschäden zu versichern. Die versicherten Leistungen pro Ereignis und der Name der Versicherung sind dem KSB bekannt zu geben.

12.2 Transport-, Montage- und andere Versicherungen

Der Vertragspartner muss nachweisen können, dass er sämtliche weiteren für die Vertragserfüllung notwendigen Versicherungen abgeschlossen hat.

13. DOKUMENTATION

Der Vertragspartner liefert dem KSB vor der gemeinsamen Prüfung die für den Betrieb notwendige, kopierbare Installations- und Bedienungsanleitung in schriftlicher oder in einer für das KSB lesbaren elektronischen Form. Das KSB kann in der Offertanfrage die Lieferung einer Dokumentation für den technischen Unterhalt verlangen. Die Dokumentation für die Anwender ist in Deutsch, jene für Informatiker in Deutsch oder Englisch zu übergeben. Für Anwendungen, die das Rechnungswesen betreffen, ist den Revisionsorganen des Bestellers Einsicht in die Systemdokumentation zu gewähren. Das KSB darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden. Sind Mängel zu beheben, führt der Vertragspartner die Dokumentation soweit erforderlich nach.

14. AUSBILDUNG RESP. ZERTIFIZIERUNG

14.1 Anwenderinnen und Anwender

Der Vertragspartner übernimmt die Ausbildung resp. Zertifizierung des anwendenden Personals des KSB im vereinbarten Umfang.

14.2 Instandhaltungsspezialisten

Der Vertragspartner übernimmt die Ausbildung resp. Zertifizierung für den First Level Service von mindestens einem der spitalinternen Instandhaltungsspezialisten, welcher über die entsprechenden Qualifikationen verfügt.

14.3 Ort, Zeitspanne und Kosten

Die Ausbildung resp. Zertifizierung kann im KSB oder an einem geeigneten anderen Ort stattfinden und soll spätestens bei der definitiven Abnahme abgeschlossen sein. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist gehalten, sofern zweckmässig, geeignete Kontakte zu andern Kliniken und Instituten zu vermitteln. Er stellt sicher, dass er die Instruktion während 5 Jahren ab Gesamtabnahme gewährleisten kann.

15. PERSONALEINSATZ

15.1 Qualifikation

Der Vertragspartner setzt nur sorgfältig ausgewähltes und den Erfordernissen entsprechend ausgebildetes Personal ein. Er ersetzt auf Verlangen des KSB innert nützlicher Frist Personen, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

15.2 Bewilligungen, Anmeldungen und Arbeitsverträge

Der Vertragspartner sorgt für die notwendigen Arbeitsbewilligungen und Verträge für die eingesetzten Personen und nimmt die notwen-

digen Anmeldungen für sich und sein Personal bei den Sozialversicherungen vor.

16. BEIZUG VON SUBUNTERNEHMER

Dem Vertragspartner ist es nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des KSB gestattet, für die Erfüllung seiner Leistungen Drittunternehmer beizuziehen oder nachträglich eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Auch eine weitere Untervergabe der Arbeiten (Beizug eines Sub-Subunternehmers durch einen Subunternehmer usw.) ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des KSB gestattet.

Der Vertragspartner bleibt gegenüber dem KSB für das Erbringen der Leistungen verantwortlich. Der Vertragspartner hat dem Subunternehmer sämtliche sich aus dem mit dem KSB abgeschlossenen Vertrag ergebenden Pflichten zu überbinden, mit der Pflicht zur dauernden Weiterüberbindung. Der Vertragspartner hat vor Arbeitsbeginn nachzuweisen, dass die Tätigkeit der Subunternehmer von der Versicherungsdeckung seiner eigenen Versicherung umfasst ist.

Das KSB ist jederzeit berechtigt, einen zwischen dem Vertragspartner und einem Subunternehmer vereinbarten Werklohn samt allfälligen Verzugszinsen - mit befreiender Wirkung zugunsten des KSB gegenüber dem Vertragspartner - direkt an den Subunternehmer zu bezahlen oder zu Gunsten des Subunternehmers zu hinterlegen.

Der unberechtigte Beizug eines Subunternehmers durch den Vertragspartner oder der unberechtigte Beizug eines Sub-Subunternehmers durch den Subunternehmer usw. führt zu einer an das KSB zu bezahlende **Konventionalstrafe des Vertragspartners von 5 % der Werkvertragssumme pro Einzelfall**. Das KSB ist berechtigt, unberechtigt beigezogene Subunternehmer mit sofortiger Wirkung vom Gelände des KSB wegzuweisen.

17. GEHEIMHALTUNG

17.1 Geheimhaltungspflichten

Der Vertragspartner verpflichtet sich, unabhängig von der Form der Mitteilung (mündlich, schriftlich, auf Datenträger gespeichert etc.), zur Geheimhaltung von sämtlichen weder offenkundigen noch allgemein zugänglichen Informationen, über welche er im Rahmen des (beabsichtigten) Vertrages - und sei es auch nur zufällig - Kenntnis erlangt hat. Diese Pflicht ist auch beigezogenen Dritten aufzuerlegen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Vorkehrungen zu treffen, damit Unbefugte keinen Zugang zu den geheimen Informationen erhalten. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach Erfüllung weiter. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

17.2 Persönlichkeitsschutz

Der Vertragspartner verpflichtet sich, grundsätzlich zu allem, was er über und von Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen sieht oder hört, zu schweigen. Die Schweigepflicht gilt gegenüber jedermann. Sie ist zeitlich unbegrenzt, gilt also auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

17.3 Konventionalstrafe

Verletzt ein Vertragspartner oder ein von ihm beauftragter Dritter vorstehende Geheimhaltungspflichten, so schuldet der Vertragspartner dem KSB eine **Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Netto Abrechnungssumme**, sofern er nicht beweist, dass weder ihn noch beauftragte Dritte ein Verschulden trifft. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von den Geheimhaltungspflichten. Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten; die Konventionalstrafe wird auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.

18. IMMATERIALGÜTERRECHTE

18.1 Rechte an Arbeitsergebnissen

Die Rechte an den vom Vertragspartner in Erfüllung des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen gehen mit Erstellung auf das KSB über. Darunter fallen insbesondere im Rahmen eines Vertragsverhältnisses vom Vertragspartner erstellte Konzepte, Unterlagen,

Auswertungen etc. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden, die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegen, sind beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt.

Produkte Dritter und vorbestehende Rechte des Vertragspartners bleiben von dieser Regelung unberührt, es sei denn, sie seien untrennbarer Bestandteil des erschaffenen Arbeitsergebnisses. In einem solchen Fall räumt der Vertragspartner dem KSB ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht für eigene Zwecke an den vorbestehenden Rechten ein.

18.2 Individualsoftware

Die Rechte an der vom Vertragspartner eigens für das KSB hergestellten Individualsoftware einschliesslich Quellencode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, gehen mit Entstehung an das KSB über. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt. Die Software-dokumentation (insbesondere dokumentierter Quellencode samt Übersicht, Daten und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind dem KSB vor der gemeinsamen Prüfung und auf Verlangen vor allfälligen Teilzahlungen auszuhändigen.

18.3 Standardsoftware

Die Schutzrechte an der Standardsoftware verbleiben beim Vertragspartner oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Vertragspartner, dass er über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt. Das KSB erhält das nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Standardsoftware in dem im Vertrag vereinbarten Umfang. Bei der Beendigung der Nutzung kann das KSB die mit einmaliger Vergütung erworbenen Rechte weiter veräussern. Das KSB kann zur Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen. Während eines Ausfalls der vertraglich vorgesehenen Hardware ist es berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf einer Ersatzhardware zu nutzen.

18.4 Patentrechte

Patentrechte an Erfindungen, die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, gehören dem KSB, wenn die Erfindungen von dessen Personal gemacht wurden; dem Vertragspartner, wenn die Erfindungen von dessen Personal gemacht wurden; dem KSB und dem Vertragspartner, wenn die Erfindungen gemeinsam vom Personal des KSB und des Vertragspartners, bzw. von ihm bei gezogenen Dritten gemacht wurden.

18.5 Verletzung von Schutzrechten Dritter

Der Vertragspartner leistet Gewähr dafür, dass er mit seinem Angebot und seinen Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzt.

Der Vertragspartner wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Hebt ein Dritter ein Prozessverfahren gegen das KSB an, hat dieses den Vertragspartner schriftlich zu informieren und überlässt ihm die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen für die gerichtliche und aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Der Vertragspartner hat für sämtliche Kosten und Schadenersatzleistungen aus der Prozessführung und einer allfälligen aussergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites aufzukommen.

Wird dem KSB aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise verunmöglicht, so hat der Vertragspartner die Wahl, entweder die geschuldete Leistung zu ersetzen bzw. so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten dem KSB das Schutzrecht zu beschaffen. Setzt der Vertragspartner innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann das KSB mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und der Vertragspartner wird schadenersatzpflichtig.

19. KÜNDIGUNG VON WARTUNGS-, PFLEGE- UND SUPPORTVERTRÄGEN

Ist der Wartungs-, Pflege- oder Supportvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann er jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung kann sich vorbehaltlich einer Einigung über die Anpassung der Vergütung auch nur auf einzelne Teile des Vertrags erstrecken. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.

20. SPONSORING

Die Finanzierung von Kongressen, Weiter- oder Fortbildungsveranstaltungen, Unterstützungsbeiträge für Forschungsprojekte, Beratermandate und andere geldwerte Leistungen dürfen nicht in Zusammenhang mit der Bestellung des KSB stehen.

Vertragspartner müssen jederzeit Auskunft erteilen können, wo und wann das KSB und verbundene Kliniken, Stiftungen oder Mitarbeitende unterstützt wurden. Das KSB erwartet vollständige Transparenz.

21. WERBUNG, PUBLIKATIONEN

21.1 Werbung und Publikationen

Werbung und Publikationen des einen Vertragspartners, welche die Geschäftsbeziehungen betreffen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung des andern Vertragspartners.

21.2 Fotografieren, Filmen, Tonaufnahmen, Interviews

Das Fotografieren, das Filmen, das Erstellen von Tonaufnahmen sowie Interviews mit Mitarbeitenden und / oder mit Patientinnen und Patienten bedürfen der Bewilligung durch den Medienbeauftragten KSB.

22. GERICHTSSTAND / ANWENDBARES RECHT

Gerichtsstand ist Baden/Schweiz. Das KSB behält sich vor, den Vertragspartner an dessen Sitz zu belangen. Es gilt schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht).